

Merkblatt

Gemeindestrasse Innerorts – Lichtraumprofil und Strassenabstände (Einfriedungen, Zäune, Pflanzen und Gebäude)

Grundlagen

Baureglement der Stadt Thun 2002 (BR2002)

Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)

Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)

Normalie Stadt Thun, Gemeindestrassen innerorts, Lichtraumprofil und Strassenabstände

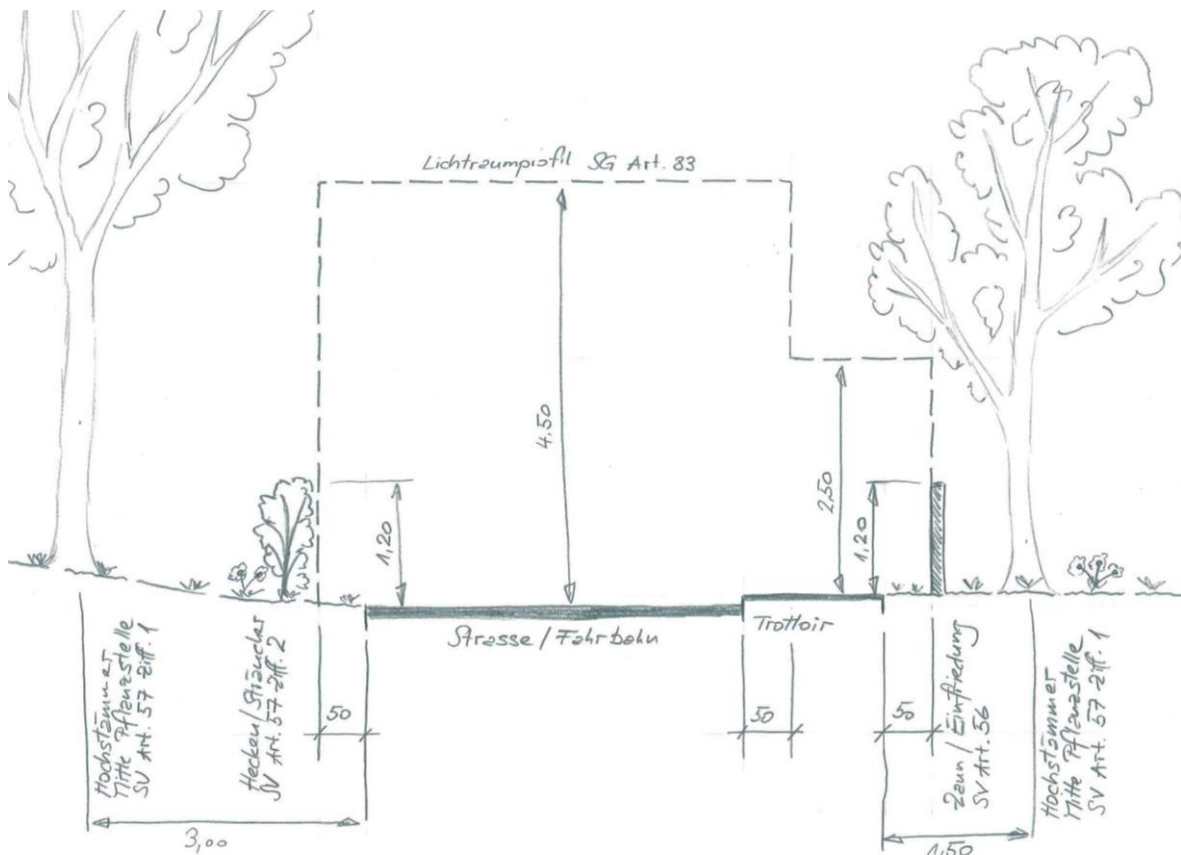


Abb. 1 Lichtraumprofil für Strasse und Gehwege

Lichtraumprofil nach Strassengesetz Art. 83

- ¹ Der Raum über der Fahrbahn von öffentlichen Strassen, einschliesslich des Raums seitlich zum Fahrbahnrand (lichte Breite), ist bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 Metern frei zu halten. Bei Versorgungsrouten kann der Regierungsrat eine Höhe von bis zu 5.50 Metern vorschreiben.
- ² Der Raum über Fuss-, Geh- und Radwegen ist in der Regel bis auf eine Höhe von 2.50 Metern frei zu halten.
- ³ Die lichte Breite ist auf einer Breite von 0.5 Metern freizuhalten.

Strassenabstände Einfriedungen und Zäune nach Strassenverordnung Art. 56

- ¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand.
- ² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.
- ³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen.
- ⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0.5 Metern ab Gehweghinterkante.

Strassenabstände Pflanzen nach Strassenverordnung Art. 57

- ¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
 - a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw. 1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
 - b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand,
 - c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
 - d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
- ² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- ³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Strassenabstände Gebäude nach Baureglement Stadt Thun Art. 14, Absatz b

- ¹ Die Bauabstände von Gebäuden richten sich nach:
- a rechtsgültigen Baulinien und Baufeldbegrenzungen in besonderen baurechtlichen Ordnungen
 - b Den Bestimmungen des Bundes und des Kantons sowie den Bauabständen von öffentlichen Strassen, soweit die entsprechenden Mindestmasse grösser sind als die Abstände gemäss lit. c; Die Strassenabstände betragen gegenüber Kantonsstrassen mindestens 5.0m und gegenüber den übrigen öffentlichen Strassen mindestens 4.0m; sie werden vom äussersten Rand des Verkehrsraumes ¹⁾ ausgemessen.
 - c den Bauzonen und ihren baupolizeilichen Massen.

¹⁾Zum Verkehrsraum gehören neben der Strasse auch Trottoirs oder öffentliche Parkieranlagen.

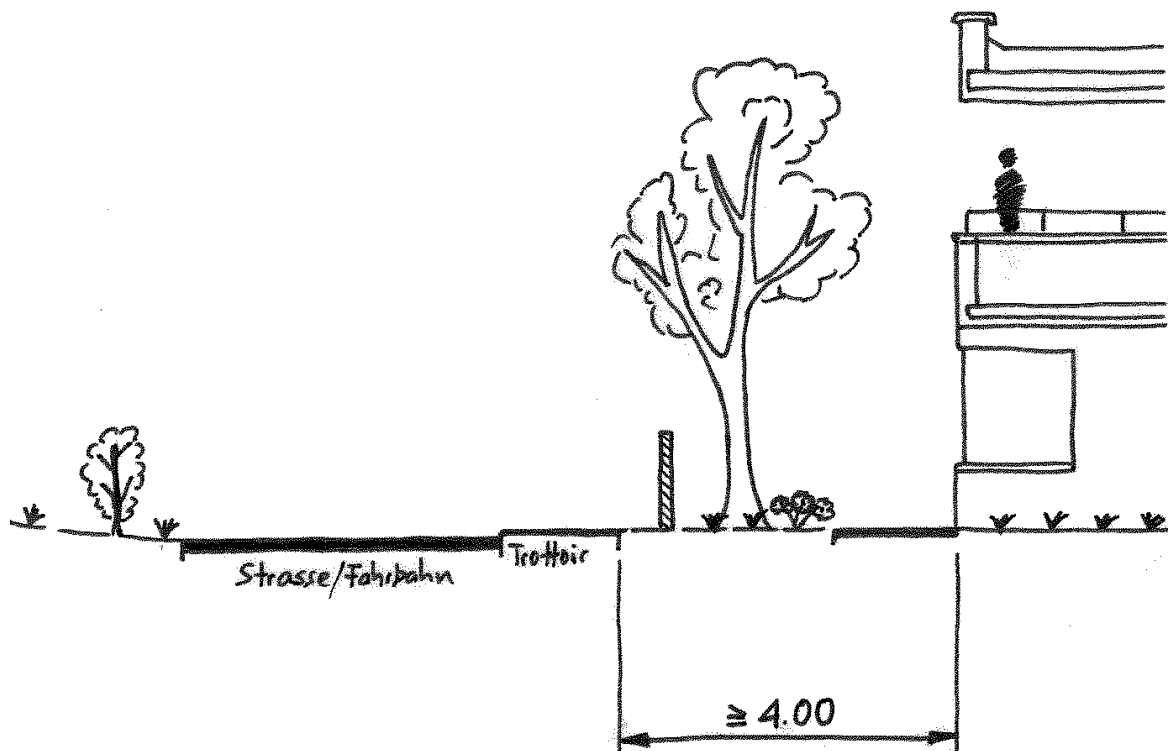


Abb. 2 Strassenabstand ab äusserstem Rand des Verkehrsraumes für Gebäude